

grundsätzlichen Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens mehrfach, durch egoistisch-individuelle, spontan-anarchische Verstöße durchbrochen und die vielfältigen staatlichen und gesellschaftlichen Anstrengungen zur → *Straftatenverhütung* mißachtet werden. Daraus ergibt sich eine besondere Gesellschaftsgefährlichkeit. → *Rückfalltäter*

**Rückfalltäter:** Täter, der nach einer gerichtlichen Bestrafung nicht die entsprechenden Schlußfolgerungen in bezug auf sein Verhalten in der sozialistischen Gesellschaft gezogen hat und erneut straffällig geworden ist. Beim R. potenzieren sich negative menschliche Verhaltensweisen und Denkart, wie kleinbürgerliche Anschauungen, Egoismus, Habgier, Bereicherungssucht, aber auch Rohheit und Brutalität, die immer wieder in Kriminalität Umschlagen. Auf ihn ist, im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft, der Straftatenverhütung und der strikten Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, besonders nachhaltig einzuwirken. Dazu dienen u. a. die strafrechtlichen Bestimmungen über die Freiheitsstrafe anstelle einer Strafe ohne Freiheitsentzug und über die Strafverschärfung bei Rückfallstraf-taten, die rechtlichen Regelungen über die differenzierte Gestaltung des Strafvollzugs und die im einzelnen zu beachtenden strafprozessualen Konsequenzen, die sich aus der Rückfallproblematik ergeben. Hierzu zählen vor allem die strikte, unverzügliche Anwendung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen in den notwendigen und gesetzlich zulässigen Fällen, wobei dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr besondere Bedeutung zukommt. Ermittlungsverfahren gegen R. sollten äußerst zügig und gründlich durchgeführt werden, um

speziell diesem Täterkreis unverzüglich und nachhaltig die konsequente staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten deutlich zu machen. Der bei Rückfalltätern besonders komplizierte Umerziehungs- und Wiedereingliederungsprozeß, der schon im Ermittlungsverfahren einsetzt, muß in der Regel in Verbindung mit staatlichen Kontrollmaßnahmen auf die volle Wiederherstellung der Anerkennung staatlicher Autorität gerichtet sein und eine hohe Effektivität gewährleisten.

Bei den tatbezogenen Ermittlungen zur Persönlichkeit des Beschuldigten ist jener Zeitraum zugrunde zu legen, der von der Rechtskraft des letzten Urteils bzw. der Entlassung aus dem Strafvollzug bis zur Gegenwart reicht, wobei weitere Feststellungen zur Persönlichkeit aus den Vorstrafenakten und den vorhandenen Unterlagen der kriminalistischen Registrierung zu entnehmen sind. Besonders wichtig ist gerade in solchen Verfahren auch die Mitwirkung des Geschädigten, die Einbeziehung der Arbeits- oder aber sonst betroffenen Kollektive in den Formen des Kollektivvertreters und gesellschaftlichen Anklägers und die Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen, Wirtschaftsorganen, Ausschüssen der Nationalen Front und gesellschaftlichen Organisationen, besonders auch, um Ursachen und Bedingungen für ein erneutes Straffälligwerden auszuräumen. -\* *Rückfallkriminalität*

**Rückfallverhütung** → *Straftatenverhütung*

**Rückrechnung:** rechnerische Ermittlung der → *Blutalkoholkonzentration* für die Zeit eines rechtserheblichen Ereignisses (Vorfallszeit). Für eine R., die keinesfalls bei jeder Blutalkoholuntersuchung erforderlich oder